

## Leitfaden zum Vontobel Gene Therapy Performance-Index

Stand: 1. Juni 2018

### 1 Einleitung

#### 1.1 Vorbemerkungen

In diesem Leitfaden („**Leitfaden**“) wird die Zusammensetzung, die Berechnung und die Publikation des nachfolgend bestimmten Index beschrieben.

#### **Indexbezeichnung:**

Vontobel Gene Therapy Performance-Index (der „**Index**“)

#### **Indexberechnungsstelle:**

Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz („**Indexberechnungsstelle**“)

Der „Vontobel Gene Therapy“-Index ist ein Index aus der Indexfamilie der Vontobel Strategy Indices („**Strategie-Indizes**“). **Bei den Strategie-Indizes handelt es sich nicht um anerkannte Finanzindizes, sondern um von der Bank Vontobel AG als Indexberechnungsstelle konzipierte und berechnete Indizes, deren einzige Funktion darin besteht, als Basiswert für eine bestimmte Art von Wertpapieren (sogenannte Strategie-Zertifikate) zu dienen.**

Bei der Zusammenstellung der Strategie-Indizes wird die Indexberechnungsstelle von Index-Sponsoren beraten. **Die Index-Sponsoren agieren grundsätzlich im eigenen Ermessen und innerhalb der selbst definierten und verantworteten Indexstrategie** (im Folgenden „**Indexstrategie**“ oder „**Strategie**“; siehe dazu Ziffern 2.2 und 2.3).

Die Indexberechnungsstelle wird die Berechnung und Zusammenstellung der Strategie-Indizes mit grösstmöglicher Sorgfalt durchführen. Die Indexberechnungsstelle und die Index-Sponsoren übernehmen jedoch keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Berechnung und die Zusammenstellung der Strategie-Indizes. Die Indexberechnungsstelle haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die aus einer fehlerhaften Berechnung der Indizes, der Zusammenstellung oder der sonstigen Kennziffern entstehen, es sei denn, diese beruhen auf ihrem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln, ihrer Erfüllungsgehilfen oder ihrer gesetzlichen Vertreter. Es besteht für die Indexberechnungsstelle – unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Lizenznehmern oder Index-Sponsoren – keine Verpflichtung gegenüber Dritten (einschliesslich Index-Sponsoren, Investoren in Strategie-

Zertifikaten und/oder Finanzintermediären), auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen.

Die Indizes der Indexberechnungsstelle stellen keine Empfehlung der Indexberechnungsstelle zur Kapitalanlage dar. Insbesondere beinhalten die Zusammenstellung, die Berechnung und die Veröffentlichung der Indizes in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Indexberechnungsstelle hinsichtlich des Kaufes oder Verkaufes eines Indexbestandteiles oder eines sich auf diesen Index beziehenden Finanzinstruments.

Dieser Leitfaden wird auf der Internetseite [indices.vontobel.com](https://indices.vontobel.com) und/oder auf der Internetseite [zertifikate.vontobel.com](https://zertifikate.vontobel.com) (jeweils eine „**Informationsseite**“), zur Verfügung gestellt.

#### 1.2 Grundprinzipien

Die Strategie-Indizes werden, sofern und soweit möglich, unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze berechnet und zusammengestellt:

- Der Index soll die vom Index-Sponsor definierte, dem Index zu Grunde liegende Strategie bestmöglich widerspiegeln.
- Anpassungen des Index werden unverzüglich publiziert.
- Die aktuelle Zusammensetzung eines Index wird mindestens täglich publiziert.
- Indexbestandteile sind der Strategie angemessen handelbar und verfügbar.
- Die Wertentwicklung des Index ist durch ein reales Portfolio nachbildbar.
- Die Strategie des Index bietet Verlässlichkeit und Kontinuität.
- Änderungen von Regeln werden mit angemessenem Vorlauf (i.d.R. mindestens 5 Indexberechnungstage) kommuniziert. Anpassungen des Leitfadens erfolgen niemals rückwirkend.

### 2 Indexparameter

#### 2.1 Index-Sponsor

In Bezug auf die Zusammensetzung des jeweiligen Strategie-Index wird die Indexberechnungsstelle von der Bellevue Asset Management AG, Rennweg 57, CH-8001 Zürich (der „**Index-Sponsor**“) beraten. Der Index-Sponsor verfolgt dabei eine bestimmte, unter nachfolgenden Ziffern 2.2 und 2.3 definierte und beschriebene Vorgehensweise, nach der Entscheidungen

im Hinblick auf die Zusammensetzung des Index getroffen werden.

Der Index-Sponsor trifft die Auswahl der jeweiligen Indexbestandteile grundsätzlich selbstständig. Die Indexberechnungsstelle ist nicht für die Überwachung der Einhaltung der Strategie durch den Index-Sponsor verantwortlich.

## 2.2 Indexuniversum

Das Indexuniversum setzt sich aus Aktien und anderen Dividentiteln oder Bezugsrechten (nachfolgend auch als „**Aktien**“ bezeichnet) von Unternehmen zusammen, die alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Die Aktie ist an einer Referenzbörse in einem der folgenden Länder notiert: Australien, Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Hong Kong, Irland, Italien, Japan, Südkorea, Niederlande, Norwegen, Neuseeland, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika. „**Referenzbörse**“ ist die entsprechende Börse, an der das Mitglied des Index seine Hauptzulassung hat. Die Indexberechnungsstelle kann entscheiden, aus Gründen der Handelbarkeit eine andere als die Hauptzulassungsbörse zur Referenzbörse zu erklären.
- (2) Das Unternehmen, welches die Aktie ausgegeben hat, weist eine Marktkapitalisierung von mindestens USD 500 Mio. auf.
- (3) Alle Aktien müssen eine nach dem billigen Ermessen des Index-Sponsors ausreichende Marktliquidität aufweisen. Die Indexberechnungsstelle legt dabei als Maßstab ein durchschnittliches tägliches Börsen-Handelsvolumen von mehr als USD 2,0 Mio. über die letzten 3 Monate zu Grunde. Eine Aktie, welche bereits Bestandteil des Index ist (zur Selektion siehe nachfolgend Ziffer 2.3.1), wird auf Grund des Liquiditätskriteriums erst dann (bei einer Anpassung) aus dem Index entfernt, wenn das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen in diesem Finanzinstrument über die letzten 3 Monate unter USD 1,5 Mio. liegt.
- (4) Das Unternehmen, welches die Aktie ausgegeben hat, operiert im Industrie-Sektor Healthcare.
- (5) Die Aktie muss Gegenstand des Research-Universums im Bereich Gen- und Zelltherapie des Index-Sponsors sein.

## 2.3 Indexstrategie

Die Strategie des Index ist eng verbunden mit den Ergebnissen aus der Research-Tätigkeit des Index-Sponsors. Vor dem Hintergrund, dass der Index-Sponsor ein führendes Unternehmen im Bereich des Research für Aktien aus den Sektoren Biotechnologie und Healthcare im Allgemeinen ist, werden für den Index bei der Selektion der Bestandteile aus dem Indexuniversum die Aktien in den Index aufgenommen, die von den Analysten des Index-Sponsors mit den höchsten Bewertungen ihres Scoring-Modells (wie nachfolgend definiert) versehen worden sind.

### 2.3.1 Selektion:

Der Index besteht aus 16 Aktien (die „**Indexbestandteile**“), die an jedem Selektionstag (wie unter Ziffer 3.1 definiert) aus dem Indexuniversum (wie unter Ziffer 2.2 definiert) aufgrund der nachfolgend beschriebenen Methodologie selektiert werden.

#### (1) Segmentierung:

Im ersten Schritt werden alle Aktien aus dem Universum anhand des operativen Cash-Flows des Unternehmens, die die jeweilige Aktie ausgegeben hat, in zwei Segmente unterteilt. Einmalige Zahlenströme wie Meilensteinzahlungen oder Vorabzahlungen werden bei der Berechnung des operativen Cashflows nicht berücksichtigt.

Aktien von Unternehmen mit positivem operativen Cash-Flows im zurückliegenden Fiskaljahr werden in das «Etablierte Segment», solche von Unternehmen mit negativem operativen Cash-Flow in demselben Zeitraum in das «Innovative Segment» unterteilt.

#### (2) Scoring:

Im zweiten Schritt werden die Aktien auf ihren Wert nach dem Scoring-Modell des Index-Sponsors untersucht. Sämtliche den beiden Segmenten zugeteilte Unternehmen werden halbjährlich auf Basis von acht Kriterien bewertet. Dabei kommen vier qualitative und vier quantitative Parameter zum Einsatz. Während bei den qualitativen Kriterien für Unternehmen des «Etablierten Segments» und «Innovativen Segments» die gleiche Methodologie zum Tragen kommt, werden bei den quantitativen Kriterien unterschiedliche Methoden angewandt.

#### Qualitative Kriterien:

Die vier qualitativen Kriterien, die gleichermaßen auf das Etablierte als auch das Innovative Segment angewendet werden, sind (1) Einschätzung des Managements, (2) Produktpipeline, (3) operative Risiken und (4) Länderrisiken. Diese werden vom Index-Sponsor auf einer Skala von 1 bis 4 bewertet, wobei 4 die positivste Bewertung repräsentiert. Einzelne Faktoren, die bei der Bewertung des jeweiligen Kriteriums durch den Index-Sponsor berücksichtigt werden, sind:

- Einschätzung des Managements: Strategische Ausrichtung, Strategieumsetzung, Strategiecontrolling (Prozesse und Strukturen), Track Record, Fluktuationen bei Schlüsselpositionen, IR und Medienabdeckung
- Produktpipeline: Positionierung der Produkte und Dienstleistungen, Diversifikation der Produkte, Produktlebenszyklus, Produktentwicklungsrisiken, Patentsituation, nachhaltige Forschung, Innovationskraft, Track Record
- Operativen Risiken: Einfluss regulatorischer Änderungen, Zyklizität des Geschäfts, Währungssituation, Abhängigkeiten von Lieferanten und Rohstoffen, Bilanzstruktur, Vertriebsstruktur
- Länderrisiken: Politische, soziale und finanzielle Stabilität, Umweltrisiken wie Erdbeben, Stürme und Überflutungen, Stromzufuhr, Korruption

#### Quantitative Kriterien (Etabliertes Segment):

Bei den quantitativen Kriterien, die auf das Etablierte Segment anwendbar sind, kommen das Kurs-Gewinn-Wachstums-Verhältnis, das Kurs-Umsatz-Verhältnis, das

Umsatzwachstum und die EBITDA-Marge zum Einsatz. Auch hier wird jede dieser vier Kriterien mit einer Skala von 1-4 bewertet. Dies geschieht jedoch nicht aufgrund der Einschätzung des Index-Sponsors, sondern aufgrund von effektiven Zahlen (Kurs-Umsatz, EBITDA-Marge), respektive Konsensus-Schätzungen (Kurs-Gewinn-Wachstums-Verhältnis, Umsatzwachstum). Klar definierte Formeln bestimmen, welche Bewertung von 1 bis 4 zum Tragen kommt.

- Kurs-Gewinn-Wachstums-Verhältnis: das erwartete Kurs-Gewinn-Verhältnis gegenüber dem mehrjährigen Wachstum
- Kurs-Umsatz-Verhältnis: Aktuelle Marktkapitalisierung gegenüber dem ausgewiesenen Jahresumsatz.
- Umsatzwachstum: über mindestens 3 Jahre
- EBITDA-Margen: EBITDA-Marge des ausgewiesenen Geschäftsjahres.

#### Quantitative Kriterien (Innovatives Segment):

Da die Unternehmen im Innovativen Segment nicht profitabel sind, kommen für diese eigene quantitative Kriterien zum Einsatz. Folgende 4 Parameter werden vom Index-Sponsor auf einer Skala von 1 bis 4 bewertet: Kurs-Umsatz-Verhältnis, Kurs-Cash-Verhältnis, Produktfortschritt, Cash Reach. Klar definierte Formeln bestimmen, welche Bewertung von 1 bis 4 zum Tragen kommt.

- Kurs-Umsatz-Verhältnis bezogen auf das Jahr X+4, wobei X dem aktuellen Geschäftsjahr entspricht
- Kurs-Cash-Verhältnis bezogen auf die zuletzt berichteten finanziellen Mittel
- Produktfortschritt: Phase der klinischen Entwicklung, respektive Zeit bis zum Vermarktungsstart der Produktkandidaten.
- Cash Reach: Zeitspanne, mit der das operative Geschäft mit den vorhandenen Mitteln betrieben werden kann

Sowohl für das Etablierte Segment als auch für das Innovative Segment ergibt sich so für jede Aktie in der Summe über die 8 Faktoren ein Wert, der zwischen 8 (niedrigster Score) und 32 (höchster Score) liegt. Sowohl aus dem Etablierten Segment als auch dem Innovativen Segment werden jeweils die acht am höchsten bewerteten Aktien als Indexbestandteile selektiert. Sollte der Ranking-Entscheid nicht eindeutig sein, da sich mehrere Unternehmen aufgrund eines Punktegleichstands qualifizieren, entscheidet der Index-Sponsor nach billigem Ermessen, welche der Aktien in den Index aufgenommen wird.

### **2.3.2 Gewichtung:**

Die Indexbestandteile werden zum Indexstart und zu jedem Anpassungstag gleich gewichtet. Die Indexbestandteile stammen grundsätzlich zu jeweils zu 50% aus dem Etablierten Segment und aus dem Innovativen Segment. Sollte aus einem Segment keine ausreichende Anzahl an Bestandteilen selektiert werden können, um die erforderliche Anzahl an Mindestbestandteilen im Index (siehe Ziffer 2.3.3.) zu erreichen, kann der Index-Sponsor bei der Selektion von dieser Regel mit der Maßgabe abweichen, dass die Gesamtgewichtung aller selektierter Aktien aus einem der beiden Segmente maximal 75% beträgt.

### **2.3.3 Mindestbestandteile im Index:**

Der Index besteht aus mindestens 10 Bestandteilen. Wenn an einem Selektionstag weniger als 10 Aktien selektiert werden, wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung des Index mit Wirkung zum unmittelbar folgenden Anpassungstag endgültig einstellen.

### **2.4 Indexgebühr, Anpassungsgebühren und sonstige Kosten**

Bei der Indexberechnung und den periodischen Indexanpassungen werden keine Kosten berücksichtigt bzw. in Abzug gebracht.

## **3 Berechnung**

### **3.1 Definitionen**

#### **Anpassungstag:**

ist der zweite Montag in den Kalendermonaten Juni und November, beginnend ab dem 12. November 2018. Sofern ein Anpassungstag kein Berechnungstag ist, wird der Anpassungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben.

#### **Berechnungstag:**

ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Zürich, Schweiz für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

#### **Bewertungspreis:**

wird von der Indexberechnungsstelle berechnet und entspricht der Summe der für jeden Indexbestandteil am maßgeblichen Berechnungstag festgestellten Referenzkurse, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung im Index und gegebenenfalls umgerechnet in die Währung des Index; als Formel ausgedrückt:

$$\text{Bewertungspreis} = \sum_{i=1}^n \text{RK}_i \cdot G_i \cdot \text{FX}_i$$

wobei:

- n = Anzahl der Indexbestandteile am maßgeblichen Berechnungstag
- RK<sub>i</sub> = Referenzkurs des Indexbestandteils<sub>i</sub> am maßgeblichen Berechnungstag
- G<sub>i</sub> = Gewichtung des Indexbestandteils<sub>i</sub> am maßgeblichen Berechnungstag
- FX<sub>i</sub> = Wechselkurs zwischen der Währung des Indexbestandteils<sub>i</sub> und der Indexwährung, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen aufgrund der Interbanken-Umrechnungskurse am maßgeblichen Berechnungstag bestimmt; sofern die Währung des Indexbestandteils<sub>i</sub> und die Indexwährung identisch sind, beträgt FX<sub>i</sub> 1,0.

#### **Handelstag:**

Ein Tag, an welchem an der Referenzbörse der Indexbestandteil gehandelt wird.

#### **Index-Identifikation:**

ISIN: CH0420465459  
 WKN: A2L0H7  
 Valor: 42046545  
 Reuters RIC: .VTGENE

**Indexstarttag:**

13. Juli 2018

**Indexwahrung:**

US-Dollar (USD)

**Referenzkurs:**

ist grundsatzlich der von der Referenzborse (wie unter Ziffer 3.2 fur den jeweiligen Indexbestandteil definiert) festgestellte und veroffentlichte Schlusskurs des Indexbestandteils. Die Indexberechnungsstelle ist jedoch berechtigt, nach billigem Ermessen einen abweichenden Referenzkurs festzustellen, sofern und

soweit der von der Referenzborse festgestellte Schlusskurs des jeweiligen Indexbestandteils den Marktpreis des jeweiligen Indexbestandteils an diesem Handelstag, insbesondere unter Berucksichtigung der tatsachlichen Handelsgeschafte an der Referenzborse in dem Indexbestandteils an diesem Handelstag, in alleinigem Ermessen der Indexberechnungsstelle unzureichend widerspiegelt.

**Selektionstag:**

ist der erste Montag in den Kalendermonaten Juni und November, beginnend ab dem 5. November 2018. Sofern ein Selektionstag kein Berechnungstag ist, wird der Selektionstag auf den nachstfolgenden Berechnungstag verschoben.

**3.2 Zusammensetzung des Index am Indexstarttag**

Zum Indexstarttag ist der Index auf 100 Indexpunkte basiert. Die Startzusammensetzung des Index ist wie folgt:

INDEXBESTANDTEIL (AKTIE)	ISIN / BLOOMBERG SYMBOL	WAHRUNG	REFERENZBORSE / TERMINBORSE	GEWICHTUNG IN %
Abeona Therapeutics Inc.	US00289Y1073 / ABEO UQ Equity	USD	Nasdaq Capital Market / Chicago Board Options Exchange	6,25
Adaptimmune Therapeutics PLC	US00653A1079 / ADAP UW Equity	USD	Nasdaq Global Select Market / Chicago Board Options Exchange	6,25
BioMarin Pharmaceutical Inc.	US09061G1013 / BMRN UW Equity	USD	Nasdaq Global Select Market / Chicago Board Options Exchange	6,25
Bluebird Bio Inc	US09609G1004 / BLUE UW Equity	USD	Nasdaq Global Select Market / Chicago Board Options Exchange	6,25
Celgene Corp.	US1510201049 / CELG UW Equity	USD	Nasdaq Global Select Market / Chicago Board Options Exchange	6,25
Collectis SA	FR0010425595 / ALCLS FP Equity	EUR	Euronext (Paris) / Eurex	6,25
Gilead Sciences Inc.	US3755581036 / GILD UW Equity	USD	Nasdaq Global Select Market / Chicago Board Options Exchange	6,25
Illumina Inc.	US4523271090 / ILMN UW Equity	USD	Nasdaq Global Select Market / Chicago Board Options Exchange	6,25
Intellia Therapeutics Inc.,	US45826J1051 / NTLA UQ Equity	USD	Nasdaq Global Market / Chicago Board Options Exchange	6,25
Lonza Group AG	CH0013841017 / LONN SE Equity	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	6,25
Novartis AG	CH0012005267 / NOVN SE Equity	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	6,25
Shire PLC	JE00B2QKY057 / SHP LN Equity	GBP	London Stock Exchange / Eurex	6,25
Spark Therapeutics Inc.	US84652J1034 / ONCE UW Equity	USD	Nasdaq Global Select Market / Chicago Board Options Exchange	6,25
Thermo Fisher Scientific Inc.	US8835561023 / TMO UN Equity	USD	NYSE / Chicago Board Options Exchange	6,25
Ultragenyx Pharmaceutical Inc	US90400D1081 / RARE UW Equity	USD	Nasdaq Global Select Market / Chicago Board Options Exchange	6,25
UniQure N.V.	NL0010696654 / QURE UW Equity	USD	Nasdaq Global Select Market / Chicago Board Options Exchange	6,25

**3.3 Korrekturen**

Bei Berechnungsfehlern, die von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen als wesentlich eingestuft werden, werden Indexstande auch ruckwirkend korrigiert, sofern dies technisch moglich und okonomisch sinnvoll ist. Andernfalls erfolgt keine Korrektur. Korrekturen werden auf mindestens einer der Informationsseiten veroffentlicht.

**4 Anpassungen der Indexzusammensetzung****4.1 Ordentliche Anpassung**

Eine ordentliche Anpassung des Index erfolgt halbjahrlich an bzw. nach einem Anpassungstag.

Dazu wird der Index-Sponsor der Indexberechnungsstelle am Selektionstag die neue Selektion nach Überprüfung der Selektionskriterien für das am Selektionstag verfügbare Indexuniversum übermitteln.

Die Indexberechnungsstelle führt auf dieser Grundlage die entsprechende Anpassung des Index innerhalb von maximal fünf (5) Börsentagen ab dem Anpassungstag (inklusive) durch („**Anpassungszeitraum**“). Die Indexberechnungsstelle ist bemüht, die Änderung der Zusammenstellung möglichst zeitnah innerhalb des Anpassungszeitraums abzuschließen.

Die ordentliche Anpassung findet über alle Indexbestandteile statt, d.h. zunächst wird die Gewichtung der vom Index-Sponsor neu selektierten Aktien anhand der vorstehenden Gewichtungskriterien neu ermittelt. Anschließend ermittelt die Indexberechnungsstelle während des Anpassungszeitraums nach ihrem billigen Ermessen die Kurse und ggf. Umrechnungskurse der Aktien, um auf deren Basis und unter Berücksichtigung der neuen Gewichtungen und des letzten Bewertungspreises des Index die neue Zusammensetzung des Index festzulegen.

Die Indexberechnungsstelle legt dieser Kursermittlung, unter Berücksichtigung der vorhandenen Liquidität und unter Wahrung der Interessen der Anleger und der sonstigen Marktteilnehmer, die an den für die jeweiligen Titel relevanten Börsen festgestellten Kurse zu Grunde. Sollte eine relevante Börse an einem Börsentag innerhalb des Anpassungszeitraums geschlossen sein, so verlängert sich der Anpassungszeitraum entsprechend.

#### 4.2 Außerordentliche Anpassungen

Die Indexberechnungsstelle behält sich bei Eintritt oder Ankündigung eines Außerordentlichen Anpassungsereignisses bezogen auf einen oder mehrere Indexbestandteile vor, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Fortführung des Index zu ermöglichen (jeweils eine „**Außerordentliche Anpassung**“).

Dabei kann sich die Indexberechnungsstelle bei der Durchführung der Außerordentlichen Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie an der jeweiligen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den betroffenen Indexbestandteil erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen.

Eine Außerordentliche Anpassung kann an jedem Außerordentlichen Anpassungstag erfolgen.

Ein „**Außerordentliches Anpassungsereignis**“ meint in Bezug auf einen Indexbestandteil

- a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien oder sonstiger Dividendenpapiere gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Kapitalherabsetzung, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien,

- b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- c) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung bzw. Übernahme der Gesellschaft des betreffenden Indexbestandteils durch eine andere Gesellschaft,
- d) oder ein sonstiges Ereignis, das nach Feststellung durch die Indexberechnungsstelle eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts der betreffenden Aktie zur Folge hat.

Die zuvor genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die Terminbörse zu einer Anpassung der Kontraktgröße, eines Kontrakt-Basiswerts oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Referenzbörse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Termin- oder Optionskontrakte auf den Indexbestandteil dort gehandelt würden. Werden an der Terminbörse Termin- oder Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse, so entscheidet die Indexberechnungsstelle über diese Fragen nach billigem Ermessen.

Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies nach billigem Ermessen für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen dem Index und den an der Terminbörse gehandelten Termin- und Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach den Buchstaben (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Terminbörse erfolgen, kann die Indexberechnungsstelle Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, den wirtschaftlichen Wert des Index soweit wie möglich so zu erhalten, wie er vor den Maßnahmen nach den Buchstaben (b) und (c) lag.

„**Außerordentlicher Anpassungstag**“ ist der erste Börsentag, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden. Werden keine entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte an einer Terminbörse gehandelt, wird die Indexberechnungsstelle unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Außerordentlichen Anpassungstag nach billigem Ermessen bestimmen.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Gewichtung sowie darauf beziehen, dass die einen Indexbestandteil bildende Aktie im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Gewichtung ersetzt wird und gegebenenfalls ein anderer Handelsplatz als neue Referenzbörse bestimmt wird.

Für den Fall, dass infolge der Anpassung der Terminbörse eine Aktie als Indexbestandteil ihrerseits durch einen Aktien-

korb ersetzt wird, kann die Indexberechnungsstelle nur eine Aktie als (neuen) Indexbestandteil bestimmen und die übrigen Aktien aus dem durch die Anpassung der Terminbörse entstandenen Korb am ersten auf den Außerordentlichen Anpassungstag folgenden Anpassungstag zu einem nach billigem Ermessen der Indexberechnungsstelle zu bestimmenden Zeitpunkt veräußern und den Erlös unmittelbar danach in die verbleibenden Indexbestandteile reinvestieren. Die Indexberechnungsstelle kann sich bei der Auswahl dieser (neuen) Aktie insbesondere auch an der Marktkapitalisierung der in Betracht kommenden Aktien am Außerordentlichen Anpassungstag bzw. an (weiteren) Kriterien des Auswahlverfahrens orientieren. Sollte(n) eine oder mehrere zu veräußernde(n) Aktie(n) erst zu einem späteren Zeitpunkt an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, verschiebt sich der Außerordentliche Anpassungstag bis zu dem Tag, an dem sämtliche der zu veräußernde(n) Aktie(n) an einer Wertpapierbörse handelbar ist/sind.

Sofern eine sachgerechte Ersetzung des betroffenen Indexbestandteils nach billigem Ermessen der Indexberechnungsstelle aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist, kann die Indexberechnungsstelle den betroffenen Indexbestandteil durch einen Geldanteil ersetzen. Der Geldanteil wird nicht verzinst.

#### 4.3 Ausschüttungen und Zinsen

Der Index wird als Performanceindex berechnet. Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen werden abzüglich länderspezifischer Steuer ("Net-Return") berücksichtigt. Die jeweils aktuell gültigen länderspezifischen Steuersätze sind auf mindestens einer der Informationsseiten veröffentlicht.

Im Falle einer Barausschüttung auf Indexbestandteile wird die Indexberechnungsstelle am jeweiligen Ex-Dividendtag die Ausschüttung in den jeweiligen Indexbestandteil reinvestieren, um die Ausschüttung zu reflektieren. Dadurch wird die Gewichtung des jeweiligen Indexbestandteils vorübergehend bis zur nächsten ordentlichen Anpassung des Index erhöht.

### 5 Anpassung des Auswahlverfahrens

Die in diesem Leitfaden beschriebenen Auswahlkriterien für das Indexuniversum und die Strategie des Index ist bindend. Da ein Änderungsbedarf grundsätzlich nicht auszuschließen ist, z.B. wegen Fehlern in den Regeln, Änderungen im Marktumfeld, Modifikationen der hinter dem Auswahlverfahren stehenden Grundgedanken oder wegen aufsichtsrechtlicher, steuerrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Entwicklungen und Veränderungen, kann die Indexberechnungsstelle auf Antrag des Index-Sponsors Änderungen an den Auswahlkriterien und damit dem Index und seiner Berechnungsmethode vornehmen.

Die Indexberechnungsstelle informiert über Änderungen der Auswahlkriterien stets mit angemessenem Vorlauf durch

Veröffentlichung der modifizierten Beschreibung der Auswahlkriterien auf mindestens einer der Informationsseiten, mindestens aber fünf Berechnungstage bevor die modifizierte Beschreibung der Auswahlkriterien in Kraft tritt. Im Falle der Berichtigung von Fehlern in der Beschreibung der Auswahlkriterien ist eine umgehende Berichtigung mit gleichzeitiger Veröffentlichung zulässig. Anpassungen der Auswahlkriterien erfolgen niemals rückwirkend.

### 6 Veröffentlichungen

Alle den Index betreffenden Veröffentlichungen erfolgen durch Publikation auf mindestens einer der Informationsseiten. Eine solche Veröffentlichung gilt mit dem Tage der Publikation als erfolgt.

Die Veröffentlichungen dienen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

Angaben über die Wertentwicklung des Index und die Indexzusammensetzung werden auf mindestens einer der Informationsseiten veröffentlicht.

### 7 Nutzung von Daten

Die Indexbeschreibung einschließlich der Auswahlkriterien ist geistiges Eigentum der Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz, oder von mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen „Vontobel“), welche sich sämtliche Rechte vorbehalten.

Vontobel ermöglicht ihren Kunden, z.B. Banken, Investmenthäuser und Wertpapieremittenten, die Nutzung der Daten zur Emission von derivativen Finanzinstrumenten.